



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.447/3-V/6/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi.	47-GB/10.96
Datum:	16. OKT. 1996
Erstellt:	16.10.96 ✓

Dr. Moser

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kieber

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

11. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602.447/3-V/6/96

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Abt. III/2
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster

Minoritenplatz 5
1014 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kieber	2822	12.690/109-III/2/96 13. Juni 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum Einleitungssatz der Novelle:

Gemäß den Legistischen Richtlinien ist bei einer bereits häufig erfolgten Änderung eines Gesetzes lediglich die Fundstelle der letzten Änderung zu zitieren. Dies bedeutet, daß mit dem Zitat der Kundmachung BGBI. Nr. 969/1994 das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 1 Z 2):

Da es sich beim Verweis auf das Privatschulgesetz um ein Erstzitat handelt, wäre dieses vollständig (unter Angabe der Fundstelle) zu zitieren.

Zu Z 5:

Das Wort "Wendungen" wäre in der Einzahl zu verwenden.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 5 Z 1):

Da die Wendung "Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" - im Klammerzitat wäre nach "Angelegenheiten" ein Anführungszeichen zu setzen - auch § 23 Abs. 3 betrifft, wäre "und 3" noch vor das Klammerzitat zu setzen.

Zu Z 10:

Auch hier wäre das Wort "Wendung" nur in der Einzahl zu verwenden.

Zum Vorblatt:

Da die Regierungsvorlagen der gemeinsam zur Begutachtung versendeten Gesetzentwürfe jedoch gesondert eingebracht werden, sodaß gesonderte Regierungsvorlagen dem Nationalrat vorgelegt werden, wäre hinsichtlich der Kosten nicht bloß auf die Novelle zum SchOG zu verweisen. Vielmehr sollten - schon im Sinne einer expliziten Kostentransparenz - diese Kosten auch in der gegenständlichen Regierungsvorlage ausdrücklich erwähnt werden. Gleiches gilt für den Abschnitt "Kosten" im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zu den Erläuterungen:

Dem letzten Absatz im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (über die Beschlußerfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG) sollte eine eigene Überschrift ("Besondere Beschlußerfordernisse") vorangestellt werden.

11. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

